

Bojenfeldordnung

des Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK)

Vorbemerkung:

Seit dem 28.03.1996 ist das Bojenfeld Hohenegg in seiner Gesamtheit, aufgeteilt nach Anliegervereinen und Einzelbojenplatzinhabern, ein kommunales Bojenfeld unter der Obhut der Stadt Konstanz. Die wasserrechtlichen Genehmigungen der Bojen werden vom Landratsamt Konstanz auf Antrag der Stadt erteilt. Sie ist damit Inhaberin der wasserrechtlichen Genehmigungen.

Die „STADT“ hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten (Zuteilung, Betreuung, Verwaltung, Unterhaltung der Bojen etc.) am 12.05.1997 zunächst für drei Jahre vertraglich auf den Marine-Regatta-Verein Stützpunkt Konstanz e.V. („VEREIN“) übertragen, der sie stellvertretend für alle Anliegervereine und Einzelbojenplatzinhaber des Bojenfeldes Hohenegg wahrnimmt und sie an die Anliegervereine und Einzelbojenplatzinhaber überträgt. Der Vertrag zwischen STADT und VEREIN wird mit dem Ende der wasserrechtlichen Genehmigung jeweils neu abgeschlossen bzw. verlängert. Es muss daher im Interesse jedes Anliegervereins liegen, die Bestimmungen aus dem Vertrag zwischen STADT und VEREIN zu erfüllen. Sie werden daher in der Bojenfeldordnung des YRK weitgehend berücksichtigt.

Insbesondere die dem Vertrag zwischen STADT und VEREIN beigefügte Bojenfeldordnung ist für die Bojenplatznutzer verbindlich. Sie ist daher auch Bestandteil der Bojenfeldordnung des YRK.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus dem Vertrag zwischen STADT und VEREIN. Der Vertrag kann auf Anfrage beim Vorstand des YRK eingesehen werden.

§ 1. Zweck der Bojenfeldordnung in Übereinstimmung mit den Zielen der Satzung des YRK:

- 1.1. Die Wahrung der Interessen der Clubmitglieder in Bezug auf die Zuweisung eines Bojenplatzes.
- 1.2. Die gerechte Verteilung der dem ARK zur Verfügung stehenden Bojenplätze an die interessierten Clubmitglieder.
- 1.3. Die Bojenfeldordnung soll den Clubmitgliedern den Vergabemodus verständlich machen und dem Takelmeister und dem Vorstand die Entscheidung bei der Zuweisung eines Bojenplatzes erleichtern.
- 1.4. Diese Bojenfeldordnung ist für den Vorstand und die Clubmitglieder grundsätzlich verbindlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen und unter besonderen Umständen einstimmig abweichend von dieser Bojenfeldordnung zu entscheiden oder durch eine Mitgliederversammlung

entscheiden zu lassen. Derartige Entscheidungen sind schriftlich zu begründen, dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 2. Definitionen

Die in dieser Bojenfeldordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- 2.1. **Bojenplatz** bedeutet Liegeplatz an einer Boje im Bojenfeld des YRK. Liegeplätze an Land fallen nicht unter diese Bojenfeldordnung. Beibootplätze werden unter Art. 13 behandelt.
- 2.2. **Bojenplatzanwartschaft** erwirbt ein ordentliches Clubmitglied nicht automatisch mit der Mitgliedschaft, sondern erst nach schriftlicher Antragstellung und Aufnahme in die entsprechenden vom Vorstand bestätigten Bojenplatzwartelisten. Mit Eintrag in diese Wartelisten wird das Clubmitglied Bojenplatzanwärter.
- 2.3. **Bojenplatzinhaber ist der YRK.**
- 2.4. **Bojenplatznutzer** ist ein Mitglied, dem auf Antragstellung ein Bojenplatz vom Takelmeister bzw. Vorstand zugeteilt worden ist. Genehmigungsdatum ist das Datum der erfolgten Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Bojenplatzzuteilung wird dem Bojennutzer durch Mitteilung durch den Takelmeister und Eintragung in den offiziellen Bojenplan zur Kenntnis gebracht.
- 2.5. **Bojenplan** ist der vom Takelmeister erstellte und vom Vorstand genehmigte Plan des jeweilig gültigen Verzeichnisses der vergebenen Bojenplätze. Der Bojenplan wird im Schaukasten auf dem Clubgelände spätestens ab 1. April ausgehängt.
- 2.6. **Wartelisten** sind die vom Takelmeister erstellten und vom Vorstand genehmigten Liegeplatzwartelisten A und B der Clubmitglieder mit Bojenplatzanwartschaften.
- 2.7. **Eignergemeinschaften** bilden sich aus mehreren Personen, welche dasselbe Boot besitzen und nutzen (siehe § 8).

§ 3. Geltungsbereich

Diese Bojenfeldordnung gilt für den Anteil des YRK am kommunalen Bojenfeld. Bojen Nr. 12 bis 18 sind Tiefwasserbojen, Bojen Nr. 28 bis 33 und 44 sind Flachwasserbojen.

§ 4. Antrag auf Bojenplatz

- 4.1. Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 4.2. Es gibt zwei Arten von Anträgen:
 - 4.2.1. A = Antrag auf Erstzuteilung eines Bojenplatzes.
 - 4.2.2. B = Antrag auf Änderung des Bojenplatzes.
- 4.3. Die Bojenplatzanträge sind schriftlich an den Vorstand des YRK zu richten. Vom Vorstand angenommene Anträge werden entsprechend der Antragsart (siehe § 4.2) und in der Reihenfolge der Eingangsdaten in den Listen A

und B erfasst und sichern dem Antragsteller seine Bojenplatzanwartschaft. Bei gleichem Datum wird gemäß § 5.2. entschieden.

- 4.4. Die Listen werden vom Takelmeister geführt und liegen bei ihm zur Einsicht offen.
- 4.5. Mit der Einladung zur Hauptversammlung verschickt der Vorstand Antragsformulare an die Bojenplatznutzer zur Bestätigung des weiterhin bestehenden Interesses und des Fortbestehens ihrer Verpflichtungen als Bojenplatznutzer. Werden diese Formulare vom Bojenplatznutzer nicht bis zum 1. März ausgefüllt und unterschrieben an den Takelmeister bzw. Vorstand zurückgegeben, so kann dies als Rückgabe des Bojenplatzes gewertet werden, d.h. der Bojenplatz kann anderweitig zugewiesen werden (siehe auch § 6.10).

§ 5. Bojenplatzzuteilung

- 5.1. Die Zuteilung eines Bojenplatzes ist an die Person des Bojenplatznutzers gebunden.
- 5.2. Die Zuteilung der Bojenplätze erfolgt nach folgendem Modus:

Jahre der Mitgliedschaft:	1 Punkt pro Jahr
Dauer des Bojenplatzantrages:	20 Punkte pro Jahr
Vorstandsarbeit gem. § 13 der Satzung:	30 Punkte pro Jahr
Engagement bei Vereinsaktivitäten (s.u.): 0,5 Punkte/Stunde	max. 30 Punkte pro Jahr

Vereinsaktivitäten werden vom Vorstand anberaunt (z. B. Regatten, Planung und Durchführung von Segelausfahrten, Kassenprüfung, Renovierungsarbeiten, Archivierung, Homepagebetreuung, etc.). Die für alle Mitglieder verbindlich zu leistenden fünf Pflichtarbeitsstunden werden nicht bewertet. Die Dokumentation wird vom Antragsteller jährlich auf einem dem Liegeplatzantrag angehängten Formular dem Vorstand (Takelmeister) eingereicht, welcher dann in seiner 1. Sitzung des Jahres über die Anrechenbarkeit der dokumentierten Stunden entscheidet. Das Ergebnis wird dem Antragsteller zusammen mit dem neuen Punktestand bekannt gegeben.

Die Nachweise von geleisteten und zu bewertenden Leistungen und Daten sind eine Bringschuld des Antragstellers.

- 5.3. Bei Freiwerden eines Bojenplatzes ermittelt der Takelmeister denjenigen Antragsteller, der als nächster der Liste A bzw. B entsprechend dem oben angeführten Modus an die Reihe kommt und versichert sich beim Antragsteller der Aufrechterhaltung seines Antrages.
- 5.4. Der Takelmeister unterbreitet dem Vorstand einen nach dem oben angeführten Modus erstellten Vorschlag. Der Vorstand hat über diesen Vorschlag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu entscheiden sowie über den

entsprechend angepassten Bojenplan und die aktualisierten Wartelisten A und B.

- 5.5. Die Zuteilung eines Bojenplatzes erfolgt stets auf Zeit, d.h. es besteht kein zeitlich unbegrenzter Anspruch. Der Vorstand kann die Zuteilung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen.
- 5.6. Der betroffene neue Bojenplatznutzer wird über die Entscheidung des Vorstandes bezüglich seines Antrages schriftlich informiert.
- 5.7. Liegt kein Antrag für diesen Liegeplatz vor, so wird er vom Takelmeister nach eigenem Ermessen zunächst für eine Saison einem interessierten Clubmitglied oder Gast zugeteilt.
- 5.8. Verzichtet ein Bojenplatzanwärter auf die Annahme der Bojenplatzzuteilung, so kann er seine Anwartschaft, zeitversetzt um 1 (eine) Saison aufrechterhalten und bleibt weiterhin nächster Anwärter auf einen Bojenplatz, vorausgesetzt, er teilt dies dem Takelmeister schriftlich mit. Unterlässt er diese Mitteilung, so verfällt seine Anwartschaft.

§ 6. Bojenplatznutzung

- 6.1. Die **Bojenplätze** dürfen nur mit Booten ständig belegt werden, die beim Schifffahrtsamt Konstanz registriert sind.
- 6.2. Die Belegung des Bojenplatzes durch ein anderes Boot des Bojenplatznutzers bedarf der Zustimmung des Takelmeisters.
- 6.3. Die gewerbliche Nutzung des Bojenplatzes und die nicht nur vorübergehende Nutzungsüberlassung an einen Dritten sind untersagt.
- 6.4. Die Neuvergabe von Bojenplätzen zur Nutzung durch Motorboote ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Bojenplatznutzer sein bisheriges Segelboot bei Bootswechsel durch ein Motorboot ersetzen möchte.
- 6.5. Freiwerdende Bojenplätze sollen vorrangig an Bürger aus Konstanz und näherer Umgebung vergeben werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich, diese bedürfen jedoch im Einzelfall der Zustimmung der STADT. Bereits bisherige Nutzer eines Bojenplatzes bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- 6.6. Bojenplatznutzer sind für den ihnen vom YRK zugeteilten Bojenplatz allein nutzungsberechtigt (von Notfällen abgesehen) und nutzen ihn auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung.
- 6.7. Die vom YRK gegenwärtig zur Verfügung gestellten Bojenplätze sind Bojen, für deren Art, Verteilung im Gelände und Verankerung der YRK zuständig ist. Für die ordnungsmäßige Anbringung der Boote an der Boje und das erforderliche Geschirr (wie z.B. Wirbelschäkel, Festmacher und Sicherungsleine) ist der Bojenplatznutzer verantwortlich (siehe auch § 9.4.).
- 6.8. Die Bojenplatznutzer sind aufgerufen, dem Takelmeister beim Ausbringen, Einholen und Säubern der Bojen zur Hand zugehen.
- 6.9. Die jährliche Nutzungsberechtigung der Bojenplätze ist auf die Zeit vom 10. April bis zum 10. Oktober begrenzt.

- 6.10. Der Bojenplatznutzer eines Bojenplatzes hat deshalb bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Takelmeister bzw. dem Vorstand darüber Mitteilung zu machen, ob
- a) der Platz in der laufenden Saison belegt wird und
 - b) wann der ungefähre Belegungstermin ist oder
 - c) ob der Platz für die laufende Saison freigegeben wird, damit der Takelmeister und der Vorstand des YRK über die Bojenplätze verfügen können. Erfolgt diese Mitteilung nicht, entscheiden der Takelmeister und der Vorstand nach eigenem Ermessen gemäß dieser Bojenfeldordnung.
- 6.11. Für die Nutzung des Bojenplatzes zahlt der Bojenplatznutzer fristgerecht den für seinen Bojenplatz festgelegten Betrag in EURO.
- 6.12. Der YRK geht davon aus, dass der Bojenplatznutzer gleichzeitig auch Eigentümer des angemeldeten Bootes ist. Liegen hiervon abweichende Besitzverhältnisse vor, so ist dies dem Vorstand des YRK mitzuteilen (siehe § 8 ff). Der Vorstand behält sich vor, eine Bojenplatzzuteilung zu versagen oder rückgängig zu machen, wenn sich aus den veränderten Besitzverhältnissen Nachteile für den YRK, auch im Rahmen der Bojenplatzvergabe, ergeben können.
- 6.13. Miteigner müssen ordentliches Mitglied des YRK sein. Die Bojenplatzzuteilung wird davon abhängig gemacht.
- 6.14. Der Takelmeister ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Boote zu kontrollieren und dabei auch zu betreten, um Gefahren abzuwenden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7. Änderung der Bojenplatznutzung durch den Bojenplatznutzer

- 7.1. Über die Belegungszeiten seines zugeteilten Bojenplatzes bestimmt der Bojenplatznutzer im Rahmen des § 6.9. grundsätzlich selbst.
- 7.2. Es ist eine berechtigte Forderung des YRK, dass zugeteilte Bojenplätze auch benutzt werden. Der Bojenplatznutzer ist daher verpflichtet, den Takelmeister zu informieren, wenn sein zugeteilter Bojenplatz länger als 4 Wochen von ihm nicht genutzt wird. Nur der Takelmeister kann nach Abstimmung mit dem Bojenplatznutzer den Bojenplatz für die frei gemeldete Zeit einem anderen Clubmitglied oder Gast zuteilen.
- 7.3. Der Bojenplatznutzer kann seinen Bojenplatz vorübergehend einem berechtigten Clubmitglied zur Nutzung überlassen, wenn er den Takelmeister vorher darüber informiert hat (Name und Boot des vorübergehenden Nutzers) und dieser sein Einverständnis gegeben hat (z.B. nach Klärung der Versicherungsverhältnisse). Eine Weitergabe an Gäste kann nur durch den Takelmeister oder mit dessen Zustimmung erfolgen. Gäste haben für die Bojenplatznutzung zu zahlen.
- 7.4. Belegt ein Bojenplatznutzer seinen Bojenplatz nicht bis zum 15. Juni, so muss er dem Takelmeister mitteilen, ob und wann der Bojenplatz belegt sein wird. Im Übrigen gelten §§ 6.10. und 7.2..

- 7.5. Unter Beachtung des Zuteilungsmodus (§ 5.) ist der Takelmeister berechtigt, den Bojenplatz für die bevorstehende Saison vorübergehend einem anderen als berechtigt gemeldeten Bojenplatznutzer oder Bojenplatzanwärter zuzuteilen, zu dessen unmittelbaren Nutzung für dessen Boot.
- Der neue, vorübergehende Bojenplatznutzer zahlt vor Anlegen des Bootes die für die Saison festgelegte volle Bojenplatzgebühr an den YRK. Dem vorübergehend auf seine Nutzungsansprüche verzichtenden Bojenplatznutzer werden nach Ablauf der Saison 50% seiner an den YRK für diese Saison gezahlten Bojenplatzgebühr erstattet.
- 7.6. Ist ein Bojenplatznutzer nicht in der Lage, einen ihm zugeteilten Bojenplatz zu nutzen und erstreckt sich dieser Umstand über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 2 (zwei), in Härtefällen 3 (drei) Jahren (Saisons), so verliert der Bojenplatznutzer seinen Bojenplatz und kann ihn ggf. neu beantragen.
- 7.7. Wird der Bojenplatz eines Bojenplatznutzers auf seine Veranlassung vorübergehend durch Clubfremde mit dem Boot des Bojenplatznutzers benutzt oder werden wiederholt clubfremde Mitsegler eingeladen, so ist der betreffende Bojennutzer angehalten, diese dem Takelmeister und anderen Clubmitgliedern bekannt zu machen.
- 7.8. Der Takelmeister ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Neuzuteilung oder durch Wechsel bedingten Zuteilung eines Tiefwasser-Bojenplatzes, Änderungen in der Bojenplatzbelegung vorzunehmen, wenn und solange der Tiefgang eines Bootes erheblich geringer als die verfügbare Wassertiefe ist (z.B. bei Belegung einer Tiefwasserboje mit einer Jolle, Kielschwenter oder Kurzkieler usw.). Der erworbene Anspruch eines Antragstellers auf eine Tiefwasserboje bleibt erhalten, bis er Eigner eines Bootes mit entsprechendem Tiefgang ist, maximal jedoch 2 (zwei) Jahre.

§ 8. Eignergemeinschaften

- 8.1. Eine Veränderung der Besitzverhältnisse an einem Boot ist dem YRK schriftlich mitzuteilen (siehe §§ 6.12. und 6.13.).
- 8.2. Trotz Gründung einer Eignergemeinschaft bleibt nur der ursprüngliche vom YRK bestätigte Bojenplatznutzer Nutzer des ihm zugeteilten Bojenplatzes und ist allein dem YRK verantwortlich. Der „Einsteiger“ erwirbt keinerlei Rechte am Bojenplatz.

§ 9. Ordnung im Bojenfeld

- 9.1. Die Benutzung des Bojenfeldes ist nur Bojenplatznutzern und Gästen gestattet.
- 9.2. Der Verein ist den Bojenfeldbenutzern gegenüber weisungsbefugt.
- 9.3. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Weg anzulaufen oder zu verlassen. Unnötiges Fahren im Bereich des Bojenfeldes ist zu unterlassen.
- 9.4. Der Bojenplatznutzer hat für die dem Wasserstand entsprechende Kettenlänge zu sorgen und diese ggf. anzupassen.

- 9.5. Jedes Mitglied und Gäste des YRK sind verpflichtet, Beschädigungen an Booten oder Einrichtungen des YRK sofort einem Vorstandsmitglied zu melden. Eine Liste des Vorstandes liegt in der Hütte aus.
- 9.6. Es ist darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in den See gelangen (z.B. Fäkalien, Öle, Benzin).
- 9.7. Jeder Bojenplatznutzer ist verpflichtet, seinen Bojenplatz vorübergehend zu räumen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist (z.B. Arbeiten an der Anlage).
- 9.8. Der YRK wird verantwortliche Personen benennen, die bei Störungen jederzeit ansprechbar sind und auch von der Wasserbehörde direkt in Anspruch genommen werden können.

§ 10. Haftung

- 10.1. Die Nutzung der Bojenfeldanlage erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung der Bojenplatznutzer. Für Personen- und Sachschäden haftet der YRK nicht.
- 10.2. Jeder Bojenplatznutzer der Bojenfeldanlage haftet gegenüber den Vereinen des kommunalen Bojenfeldes oder den unmittelbar Geschädigten für jeden Schaden aus eigener Veranlassung oder Verursachung durch Personen, die in seiner Begleitung sind.
- 10.3. Überlässt ein Bojenplatznutzer sein Boot einer dritten Person, übernimmt er die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche innerhalb der Anlage entstehen (siehe auch § 6 ff.).
- 10.4. Der Bojenplatznutzer ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens EURO 1 Mio. pauschal abzuschließen. Der Nachweis ist dem YRK jährlich durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienüberweisung vor dem 01. April zu führen. Hinweise hierzu sind auch auf dem Formular des YRK zur jährlichen Antragstellung auf einen Liegeplatz enthalten.

§ 11. Übernahme von Liegeplatzansprüchen durch Beendigung des Segelsports, Wechsel des Wohnsitzes, Krankheit oder Todesfall

- 11.1. Beabsichtigt ein Bojenplatznutzer den ihm zugeteilten Bojenplatz aus einem der oben genannten Gründe aufzugeben, bedarf es einer schriftlichen Kündigung.
- 11.2. Die Kündigung sollte spätestens zum 1. Januar des Jahres in dem der Liegeplatz frei wird, eingegangen sein. Eine Ausnahme ist zum Beispiel eine plötzliche schwere Erkrankung. Sollte nicht sofort ein Nachfolger für den Bojenplatz gefunden werden, entscheidet der Vorstand über das Datum der Wirksamkeit der Kündigung.
- 11.3. Der kündigende Bojenplatznutzer haftet für Kosten seines Bojenplatzes bis zu dessen Aufgabe und bis zu deren Bezahlung.
- 11.4. Verstirbt ein Bojenplatznutzer, gehen die Rechte und Verpflichtungen zuerst auf die gesetzlichen Erben über. Diese haben dem Vorstand zeitnah zu

berichten, wer als Bojenplatznutzer eintritt oder ob der Bojenplatz aufgegeben wird. Ein entsprechender Antrag bzw. eine Kündigung sind schriftlich einzureichen.

- 11.5. Der übernehmende Bojenplatznutzer ist verpflichtet, ordentliches Mitglied im YRK zu werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des YRK, wobei bei einer Verweigerung ernsthafte Gründe durch den Vorstand belegt werden müssen.

Sollten die Rechte auf Kinder des Verstorbenen übertragen werden, muss der Jugendliche mindestens 16 Jahre alt, im Besitz eines Segelscheines sein und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen. Ein entsprechendes Dokument ist zu formulieren. Sollte der Jugendliche noch keinen Segelschein besitzen, so wird ihm eine Saison Zeit gegeben, diesen zu erwerben. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des YRK. Ansprüche auf Übernahme des Bojenplatzanspruchs gelten als erloschen, falls sie nicht innerhalb von 90 Tagen nach Benachrichtigung an den YRK schriftlich beim Vorstand des YRK geltend gemacht worden sind.

§ 12. Verlust des Bojenplatzes oder der Bojenplatzanwartschaft

- 12.1. Der Vorstand des YRK kann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Bojenplatznutzern oder Bojenplatzanwärtern die entsprechenden Ansprüche aus folgenden Gründen versagen oder entziehen:

- a) Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Bojenfeldordnung und/oder der Mitgliedschaft
- b) Grob fahrlässiges Verhalten
- c) Böswillige Schädigung des Ansehens des YRK
- d) Vorsätzlich falsche Angaben in Anträgen
- e) Zahlungsverzug von mehr als 6 (sechs) Monaten
- f) Verlust der Mitgliedschaft im YRK hat den sofortigen Verlust des Bojenplatzes zur Folge

- 12.2. Der YRK ist berechtigt, den Bojenplatz bei mehrmaligen schwerwiegenden Verstößen des Bojenplatznutzers gegen die Bojenfeldordnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 13. Beiboote

- 13.1. Zusätzlich zum Bojenplatz stellt der YRK den Bojenplatznutzern ohne zusätzliche Gebühren je einen Beiboortplatz im Beiboortgestell zur Verfügung.

- 13.2. Die Beiboortboxen im Beiboortgestell werden auf Weisung des Takelmeisters mit dem Namensschild des Bojenplatznutzers versehen.

- 13.3. Die Beiboote sind mit dem Namen des Bojenplatznutzers zu versehen.

- 13.4. Beiboote dürfen nur im Beiboortgestell (oder an der Boje) gelagert werden.

§ 14. Sonstiges

- 14.1. Fälle von Bojenfeldangelegenheiten, die durch die Bojenfeldordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des YRK mehrheitlich.

- 14.2. Der YRK übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Anwendung der Bojenfeldordnung oder deren Nichtbefolgung ergeben oder damit im Zusammenhang stehen.
- 14.3. Alle früheren Vereinbarungen und Nebenabreden werden mit Inkrafttreten dieser Bojenfeldordnung ungültig.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bojenfeldordnung ungültig sein oder gegen andere (z.B. behördliche) Bestimmungen verstoßen, so werden sie durch neue Bestimmungen ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 14.5. Wesentliche Änderungen der Bojenfeldordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Konstanz, den 30.01.2016

Der Vorstand des YRK

Der Takelmeister des YRK